



Büdingen, den 14. Januar 2019

**Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nidderau-Windecken B 45  
Az.: UF 1552**

### **3. Änderungsbeschluss**

**1. Anordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren „Nidderau-Windecken B 45“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes (jetzt: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, HLBG) vom 20. Dezember 2004 sowie der 1. Änderungsbeschluss vom 06.08.2010 und 2. Änderungsbeschluss vom 22.04.2013 durch diesen 3. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren wird folgendes Grundstück **zugezogen**:

Gemarkung Windecken  
Flur 12  
Flurstück Nr. 41

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um 0,1 Hektar. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit weiterhin 296 Hektar. Das neu zum Verfahren zugezogene Flurstück ist auf der Gebietskarte grün hinterlegt. Die Gebietskarte (Anlage 1) bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch die Zuziehung bzw. den Ausschluss von Grundstücken geringfügig.

**4. Beteiligte**

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

- a) die Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an dem zugezogenen Grundstück oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung des zugezogenen Grundstückes berechtigen oder die Benutzung dieses Grundstückes beschränken,

- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

**5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **7. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird nachrichtlich im Staatsanzeiger veröffentlicht und der Stadt Nidderau zugestellt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse [www.hvbg.hessen.de/UF1552](http://www.hvbg.hessen.de/UF1552) abrufbar.

#### **8. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **Gründe**

Gemäß Beschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes vom 20.12.2004 erfolgt die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um den durch den Bau der Umgehungsstraße Nidderau-Windecken B 45 einschließlich ihrer Nebenanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen bzw. zu mindern.

Mit dem ersten Änderungsbeschluss vom 06.08.2010 wird die Erweiterung des Verfahrenszwecks nach §§ 1 und 37 FlurbG durchgeführt. Insbesondere sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert, die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung gefördert sowie Maßnahmen des Naturschutzes und des Hochwasserschutzes ermöglicht werden.

Mit dem zweiten Änderungsbeschluss vom 22.04.2013 erfolgt die Zuziehung von Flurstücken aus bodenordnerischen Gründen, insbesondere für die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft.

Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist nun durch einen dritten Änderungsbeschluss die Zuziehung des Flurstückes erforderlich.

Die Zuziehung des Flurstückes erfolgt, um eine Verbesserung der Erschließungsverhältnisse mittels Ausbau des ländlichen Weges zu erreichen. Eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft kann herbeigeführt werden. Die Zuziehung des benannten Flurstückes dient den mit dem Flurbereinigungsverfahren verfolgten Zielen im gesamten Verfahrensgebiet.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

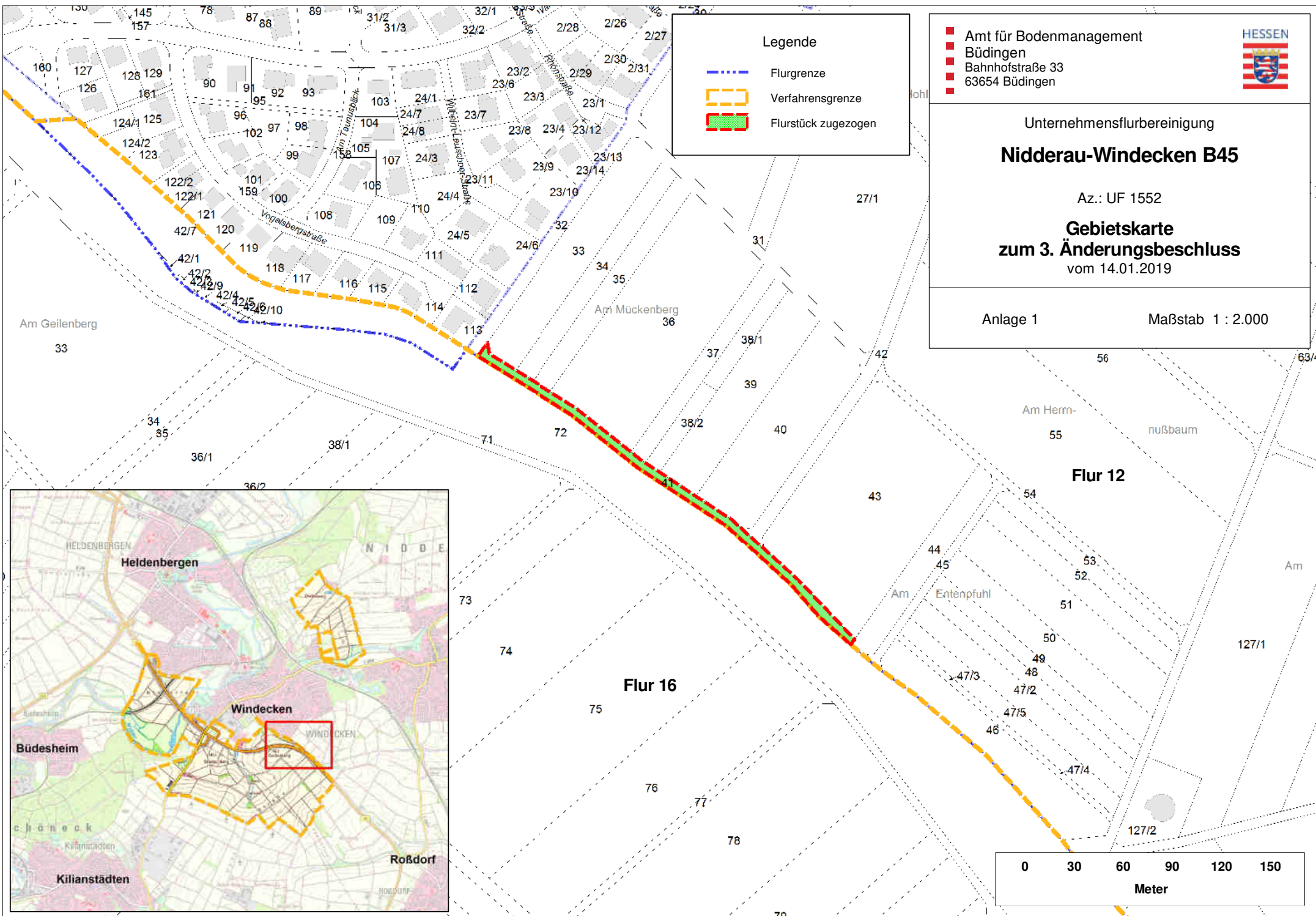
Gegen den 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, Widerspruch, schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Bodenmanagement Büdingen, - Flurbereinigungsbehörde-, Bahnhofstraße 33 in 63654 Büdingen** oder beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Büdingen  
- Flurbereinigungsbehörde -



(Dr. Schweizer)





**Legende**

- - - Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstück zugezogen

- Amt für Bodenmanagement
- Büdingen
- Bahnhofstraße 33
- 63654 Büdingen



Unternehmensflurbereinigung

## Nidderau-Windecken B45

Az.: UF 1552

### Gebietskarte

### zum 3. Änderungsbeschluss

vom 14.01.2019

Anlage 1
Maßstab 1 : 2.000

